

## **Allgemeine Mietvertragsbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Heißgetränkeautomaten, Wasserspendern. Die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Mietvertragsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben im jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeigen), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, Brief) abzugeben.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und zu gebrauchen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln und diesen nicht zweckentfremdet einzusetzen. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes sicherzustellen.

- (4) Der Mieter verpflichtet sich, notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig dem Vermieter anzukündigen und diese durch diesen auf dessen Kosten ausführen zu lassen. Hier wird ein gesonderter Mietvertrag mit Serviceleistung abgeschlossen. Es besteht eine Produktbezugsspflicht bei dem Vermieter, soweit vertraglich nicht anders geregelt. Fremde Produkte könnten dem Heißgetränkeautomaten schaden (Fremdkörper, nicht rieselfähig). Bei Nichtbeachtung sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.
- (5) Dem Vermieter steht ein jederzeitiges Besichtigungs- und Untersuchungsrecht nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, den Heißgetränkeautomaten gegen Feuer, Explosion, Wasser, Leitungsschäden, Maschinenbruch, Diebstahl und sonstige Gefahren, soweit sie versicherbar sind, bei einer in Deutschland tätigen Versicherungsgesellschaft zu Gunsten des Vermieters in Höhe des Neuwertes zu versichern. Er schließt dementsprechend etwaige Versicherungen ab, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung.

### **§ 3 Weitere Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- (2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- (4) Der Mieter hat bei allen Schäden am Mietobjekt den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
- (5) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

### **§ 4 Mietgegenstand**

Mietgegenstand ist der im Vertrag genannte Gegenstand einschließlich Zubehör. Für Art und Ausführung des Vertragsgegenstandes sind die schriftlichen Vereinbarungen maßgebend.

## **§ 5 Einsatzort**

- (1) Einsatzort ist der im Vertrag genannte Standort.
- (2) Ein beabsichtigter Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

## **§ 6 Mietbeginn, Überlassung des Mietgegenstandes**

- (1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an der vertragsgemäßen Mietstelle zu übergeben. Auf Wunsch und Kosten des Mieters kann der Mietgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt werden.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Übergabe bzw. mit der Verladung des Mietgegenstandes.
- (3) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jene vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5% des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes des verspätet gelieferten Mietgegenstandes. Es bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Mieter gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Vermieter eine angemessene Frist gesetzt hat und diese vom Vermieter nicht eingehalten wurde.

## **§ 7 Mängelansprüche des Mieters**

- (1) Vor Mietbeginn ist der Mieter berechtigt, den Mietgegenstand auf seine Kosten auf Mängel zu untersuchen. Etwaig festgestellte Mängel oder offensichtliche Mängel bei Überlassung sind unverzüglich gegenüber dem Vermieter schriftlich zu rügen.
- (2) Zeigt sich später ein Mangel, so muss dem Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige gemacht werden. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Mieter die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Vermieters für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- (3) Ein bereits bei Überlassung vorhandener und gerügter Mangel ist vom Vermieter auf dessen Kosten zu beseitigen. Mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters kann der Mangel auch vom Mieter selbst beseitigt werden. Die Kosten für die Beseitigung werden vom Vermieter getragen. Der Vermieter kann dem Mieter auch einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung stellen.
- (4) Kommt der Vermieter einer Beseitigung des Mangels innerhalb der vom Mieter gesetzten Nachfrist nicht nach oder geht die Mangelbeseitigung ins Leere, so kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Kann der Mieter den Mietgegenstand aufgrund des Mangels überhaupt nicht nutzen, so verschiebt sich die Mietzahlungspflicht des Mieters um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist.

### **§ 8 Mietpreis**

- (1) Die Preise des Vermieters verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung der Miete ist jeweils zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig.
- (3) Kommt der Mieter mit der Zahlung der Mietraten in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

### **§ 9 Zurückbehaltungsrecht**

Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

### **§ 10 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes**

- (1) Die Mietzeit endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- (2) Der Mietgegenstand wird vom Vermieter beim Mieter abgeholt. Hierfür muss der Mieter vor Ablauf der Mietzeit mit dem Vermieter einen Abholtermin vereinbaren, der zu den normalen Geschäftszeiten des Vermieters zu erfolgen hat.

- (3) Wird der Mietgegenstand später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft.
- (4) Der Mietgegenstand muss betriebsfähig und gereinigt zurückgegeben werden.

### **§ 11 Mängelhaftung des Mieters**

- (1) Der Vermieter muss bei Rücklieferung erkennbare Mängel unverzüglich geltend machen. Bei nicht direkt erkennbaren Mängeln muss die Mängelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Rücklieferung erfolgen.
- (2) Hat der Vermieter keine Mängel nach Absatz 1 gerügt, so hat er eine ordnungsgemäße Rücklieferung anerkannt.
- (3) Stellt der Vermieter bei Rückgabe des Mietgegenstandes fest, dass der Mietgegenstand mangelbehaftet bzw. dass der Mieter nicht seinen Unterhaltspflichten nachgekommen ist, so hat der Mieter für die Kosten der zur Behebung erforderlichen Instandsetzungsarbeiten aufzukommen. Die Pflicht zur Mietzahlung besteht bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten.
- (4) Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

### **§ 12 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Der auf eine bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien ordentlich unkündbar.
- (2) Aus wichtigem Grund kann das Mietverhältnis von jeder Vertragspartei außerordentlich fristlos gekündigt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird,

- b) der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung die ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt an Dritte überlässt oder
- c) der Mieter
  - aa) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
  - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für 2 Monate erreicht.

### **§ 13 Haftung des Vermieters**

- (1) Soweit sich aus diesen Mietvertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

### **§ 14 Gerichtsstand**

- (1) Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters in Bocholt.
- (2) Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.